

Mitteilungen für die Studierenden und Studienbewerber

Grundsätzliche Zulassungs- und Aufnahmeveraussetzungen zum Studium	41
Immatrikulationsbedingungen	42
Hochschulzugangsberechtigung	42
Gaststudierende	50
Immatrikulationshindernisse	51
Einschreibung	51
Übersicht über die Studienmöglichkeiten u. Zulassungsbeschränkungen	52
Anmeldetermine	57
Rückmeldung	57
Exmatrikulation	57
Das Belegen von Vorlesungen	58
Studienförderung nach dem BAföG	58
Kranken- und Unfallversicherung für Studenten	61
Zimmervermittlung	66/82
Arbeitsvermittlung	66
Beratung im zentralen Bereich	
Psychologisch-psychotherapeutische Beratung	66
Sozialberatung	67
Studienberatung	67
Berufsberatung	67
Studienberater der Fachgebiete	68
Hörsaalbezeichnung	75
Studentenseelsorge	77
Stiftungen	78
Studentenwohnheime	80

Zuständige Stellen

Allgemeiner Studentensport
Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen
Anschriftenänderungen
Anrechnung von Studienzeiten
Arbeitsvermittlung für Werk- und Gelegenheitsarbeiten der Studenten
Ausländerstipendien
Auslandsstipendien
Begabtenförderung (nach dem BayBFG)
Belegen
Beratung in Studienfragen
Berufsberatung
Bescheinigung von Studienzeiten
Betreuung der ausländischen Studierenden
Beurlaubung
Darlehen
Deutschkurse für Ausländer
Einschreibung

Sportzentrum

Studentenkanzlei
Studentenkanzlei
Zuständiger Prüfungsausschuss
Außenstelle des Arbeitsamtes
Regensburg beim Studentenwerk
Akademisches Auslandsamt
Akademisches Auslandsamt

Universitätsverwaltung, Referat I/2
Studentenkanzlei
Zentralstelle für Studienberatung
Arbeitsamt Regensburg
Studentenkanzlei

Akademisches Auslandsamt
Studentenkanzlei
Studentenwerk Regensburg
Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache
Studentenkanzlei

Exmatrikulation	Studentenkanzlei
Fahpreisermäßigungen,	
Bescheinigung der Anträge	Studentenkanzlei
Förderung deutscher Studenten	Studentenwerk Regensburg
Förderung der Auslandsbeziehungen	
der Universität	Akademisches Auslandsamt
Förderung ausländischer Studenten	Akademisches Auslandsamt
Fundsachen	Hausinspektion
Gasthörer	Studentenkanzlei
Gebührenzahlung	Zahlstelle der Universität
Gesundheitsfürsorge	Studentenwerk Regensburg
Graduiertenförderung	Universitätsverwaltung, Referat I/2
Hochschulunfallversicherung	Universitätsverwaltung, Referat III/4
Immatrikulation	Studentenkanzlei
Immatrikulationsbescheinigung	Studentenkanzlei
Kartenerneuerung (Rückmeldung)	Studentenkanzlei
Krankenversicherung	Studentenkanzlei
Leibeserziehung	Sportzentrum
Leistungsprüfungen	Fakultäten
Nachbelegen	Studentenkanzlei
Promotionsordnungen	Fakultäten
Prüfungen	Prüfungsämter
Prüfungsordnungen	Fakultäten, Prüfungsämter
Psychologisch-	Zentrallstelle für Studienberatung
psychotherapeutische Beratung	Psychologisch-
Rückmeldung (Kartenerneuerung)	psychotherapeutische Beratungsstelle
Sozialberatung	Studentenkanzlei
Stipendien des Deutschen	Studentenwerk
Akademischen Austauschdienstes	Akademisches Auslandsamt
Stipendien für ausländische	Akademisches Auslandsamt
Studenten	Akademisches Auslandsamt
Studenten, ausländische	Akademisches Auslandsamt
Studentenaustausch	Akademisches Auslandsamt
Studentenausweis – Zweitschrift	Studentenkanzlei
Studenten-Krankenversicherung	Studentenkanzlei
Studentenseelsorge	Studentenpfarrer
Studentenwohnheime	Wohnheimträger
Studienberatung	Zentralstelle für Studienberatung, Fakultäten
Studienbuch-Zweitschrift	Studentenkanzlei
Studienförderung nach BAföG	Studentenwerk Regensburg
Studentensport, Allgemeiner	Sportzentrum
Studienschwechsel	Studentenkanzlei
Unfallversicherung	Universitätsverwaltung, Referat III/4
Vorlesungsverzeichnis, Redaktion	Universitätsverwaltung, Referat I/5
Vorlesungsverzeichnis, Vertrieb	Buchhandel
Wohnungswechsel, Anzeige	Studentenkanzlei
Zimmervermittlung	Studentenwerk Regensburg
Zulassung von Ausländern zum Studium	Studentenkanzlei
Zweiteinschreibung	Studentenkanzlei

I. Grundsätzliche Zulassungs- und Aufnahmevervoraussetzungen zum Studium

1. Allgemeines (Art. 48 BayHSchG vom 21. 12. 1973 – GVBl S. 679)

- (1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.
- (2) **Student** ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. **Gaststudierender** ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

- (3) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. Der Studierende kann an mehreren staatlichen Hochschulen immatrikuliert werden, wenn bei vorgeschriebenen Fächerkombinationen einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge nur an anderen Hochschulen studiert werden können oder ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in verschiedenen Fachrichtungen oder Studiengängen an mehreren Hochschulen vorliegt und der Studierende nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.
- (4) In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer.
Ein Wechsel eines Studienfachs bedarf der Zustimmung der Hochschule.
- 2. Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen** (Art. 49 BayHSchG)
- (1) Jeder **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe (siehe Abschnitt III) vorliegen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften **Deutschen** gleichgestellt sind.
- (2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1 immatrikuliert werden.

II. Immatrikulationsbedingungen

Studenten

Wer für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben werden will, muß eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 10. Oktober 1978 entspricht. Diese Verordnung ist nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

Auszug aus der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV)

vom 10. Oktober 1978

(GVBl S. 712)

Auf Grund von Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 und 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 1, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1974 (GVBl S. 588), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Qualifikationen für ein Studium an staatlichen Hochschulen

§ 1

Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die Hochschulreife (§ 4) nachgewiesen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 bleiben unberührt.

§§ 2 – 3 (nicht abgedruckt)

Hochschulreife

§ 4

- (1) Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife berechtigt — unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 — zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen; § 3 bleibt unberührt.

(3) Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt – unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 – zum Studium bestimmter Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen; § 3 bleibt unberührt. Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt zu den in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehenen Erweiterungen des Studiums nur insoweit, als es sich um Fächer oder Fachrichtungen handelt, die in den §§ 8 und 12 dieses Unterabschnitts ebenfalls aufgeführt sind. Soweit bei einem Studiengang die Immatrikulation in mehreren nach Haupt- und Nebenfach unterschiedenen Studienfächern erforderlich ist, muß die fachgebundene Hochschulreife nur für das Hauptfach nachgewiesen werden.

§ 5

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis

1. Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
 - a) Gymnasiums,
 - b) Abendgymnasiums,
 - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg);
2. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 8 Buchst. a) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in Französisch oder Latein;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
 - a) einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule,
 - b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
 - c) eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern;
6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus;
7. Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Besuch oder Zeugnis über die Bestätigungsprüfung ohne Besuch des Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler
 - a) am Bayernkolleg Augsburg,
 - b) am Bayernkolleg Schweinfurt,
 - c) am Wirsberg-Gymnasium Würzburg.

§ 6

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung

1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen
 - a) Ingenieurschule,
 - b) Höheren Wirtschaftsfachschule,
 - c) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik, einschließlich eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
 - d) Höheren Fachschule für Sozialarbeit;
2. an der ehemaligen
 - a) Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
 - b) Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg,
 - c) Abteilung Gebrauchsgraphik der Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,
 - d) Höheren Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
 - e) Werkkunstschule der Stadt Würzburg;

3. an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München, das 1970 oder später ausgestellt worden ist;
4. an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau, das 1972 oder später ausgestellt worden ist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 setzt voraus, daß der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt hat.

§ 7

- (1) Die allgemeine Hochschulreife erhalten auch

1. Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation im Freistaat Bayern zu einem wissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule zugelassen worden waren und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben;
2. Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation an der Hochschule für Politik München zugelassen worden waren und dort die Diplomprüfung nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Philosophischen Fakultät I der Universität München vom 12. Oktober 1972 (KMBI S. 1621) oder der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 1977 (KMBI II S. 255) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß abgeschlossen haben;
3. Absolventen der früheren Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen worden waren und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 8

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Berufsoberschule	Wissenschaftliche Hochschule/Gesamthochschule
Ausbildungsrichtung	Studiengang
1. Hauswirtschaft und Sozialpflege	Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Pädagogik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)

2. Landwirtschaft

Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)

Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft

Agrarwissenschaft

Biologie

Forstwissenschaft

Gartenbauwissenschaft

Landespflege

Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft

3. Technik und Gewerbe

Architektur

Bauingenieurwesen

Brauwesen und Getränketechnologie

Chemie

Chemieingenieurwesen

Elektrotechnik

Informatik

Lebensmitteltechnologie

Maschinenwesen

Mathematik

Meteorologie

Physik

Vermessungswesen

Werkstoffwissenschaften

Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
(Schwerpunkt Nahrung)

4. Wirtschaft

Betriebswirtschaft

Volkswirtschaft

Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)

Wirtschaftspädagogik
(Abschluß als Diplom-Handelslehrer)

Wirtschaftswissenschaft

(Abschluß als Diplom-Ökonom);

- b) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie	Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule
Ausbildungsrichtung	Studiengang
1. Augenoptik	Physik
2. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen

3. Hauswirtschaft	Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
4. Landwirtschaft	
4.1 Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- u. Ernährungswissenschaft)
4.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
5. Sozialpädagogik	Pädagogik Psychologie
6. Wirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom);
c) Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> — Pädagogik — Psychologie;
d) Zeugnis über die Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) oder an einer vergleichbaren Einrichtung, jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> — Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III) — Pädagogik — Psychologie — Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III) — Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde) — Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II u. III) — Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde);
e) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule in einer in Spalte 1 genannten Fachrichtung oder einem dort genannten Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule:	

Spalte 1	Spalte 2
Fachhochschule	Wissenschaftliche Hochschule/Gesamthochschule/ Kunsthochschule
Ausbildungsrichtung / Fachrichtung / Studiengang	Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
1. Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studiengängen (Hauptstudium) Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
2. Gestaltung	Angewandte Grafik Textilgestaltung
3. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit	Pädagogik (ohne Studienrichtung Schule) Theologie
4. Sozialwesen	Pädagogik (ohne Studienrichtung Schule) Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Soziologie
5. Technik	
5.1 Architektur	Architektur Innenarchitektur
5.2 Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
5.3 Druckereitechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.4 Elektrotechnik	Elektrotechnik
5.5 Fahrzeugtechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Luft- und Raumfahrttechnik und Maschinenbau Werkstoffwissenschaften
5.6 Feinwerktechnik	Physik
5.7 Forstwirtschaft	Agrarwissenschaft, Forstwissenschaft
5.8 Gartenbau	Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft
5.9 Holztechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.10 Informatik	Informatik
5.11 Innenarchitektur	Architektur Innenarchitektur
5.12 Kartographie	Geographie, Vermessungswesen
5.13 Kunststofftechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.14 Landbau	Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft
5.15 Landespflege	Landespflege
5.16 Lebensmitteltechnologie	Brauwesen und Getränketechnologie Lebensmitteltechnologie
5.17 Maschinenbau	Maschinenwesen
5.18 Mathematik	Mathematik
5.19 Papiererzeugung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.20 Papierverarbeitung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.21 Physikalische Technik	Physik
5.22 Stahlbau	Bauingenieurwesen
5.23 Technik der nicht- metallisch-anorganischen Werkstoffe	Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau Werkstoffwissenschaften

5.24 Technische Chemie	Chemie, Chemieingenieurwesen
5.25 Textilveredlung/ Textilchemie	Chemie
5.26 Verfahrenstechnik	Chemieingenieurwesen, Studienrichtung Verfahrens-technik Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.27 Vermessung	Bauingenieurwesen, Vermessungswesen
5.28 Versorgungstechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Maschinenbau und Verfahrenstechnik;
f) Zeugnis über die Künstlerische Staatsprüfung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Pädagogische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Musikdidaktik – Musikwissenschaft – Pädagogik, <p>soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat;</p>
g) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf, in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) – Pädagogik – Psychologie – Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;
h) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) – Pädagogik – Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) – Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;
i) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Landfrauen-schule für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) – Pädagogik – Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) – Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;
j) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprü-fung für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebswirtschaft – Politologie – Rechtswissenschaft – Volkswirtschaft – Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studiengängen (Hauptstudium) Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, <p>soweit der Zeugnisinhaber zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kul-tus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat;</p>

- k) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang
 – Forstwissenschaft,
 soweit der Zeugnisinhaber zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat.

§ 9

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird ferner, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenes

1. Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
 - a) Gymnasiums,
 - b) Abendgymnasiums,
 - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder
 - d) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule;
 2. Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird;
 3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
 4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung einer
 - a) öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
 - b) öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
 - aa) Ingenieurschule,
 - bb) Höheren Wirtschaftsfachschule (mit Ausnahme der Institute der Deutschen Angestellten-Akademie in Düsseldorf und Großhansdorf),
 - cc) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik,
 - dd) Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
 - ee) Werkkunstschule, soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat,
 - ff) Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik (Katechetik), soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat;
 5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Besuch einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung;
 6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde;
 7. Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Besuch oder Zeugnis über die Bestätigungsprüfung ohne Besuch eines Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder für den Einzelfall die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis festgestellt hat.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, wenn das Zeugnis oder der zugrundeliegende Abschluß

1. im Herkunftsland als Qualifikation anerkannt ist,
2. an einer den bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Unterrichtseinrichtung und unter bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Leistungsanforderungen erworben wurde.

§§ 10 – 40 (nicht abgedruckt)

§ 41

(1) Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, gelten als Nachweis der Fachhochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind.

(2) Zuständige Stelle bei Vorbildungsnachweisen von Deutschen ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle), bei Ausländern das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, das in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle entscheiden kann.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an Fachhochschulen befähigt. Dabei soll bei Studienbewerbern aus außereuropäischen Ländern grundsätzlich der Nachweis eines auf die Fachrichtung bezogenen Praktikums von sechs Monaten Dauer im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verlangt werden.

(4) Entsprachen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung, falls erforderlich nach Besuch des Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Deutsche ist in Bayern der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West, für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Ausländer das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, zuständig. § 15 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien für die Anerkennung erlassen.

§§ 42 – 48 (nicht abgedruckt)

Gaststudierende

§ 49

(1) Gaststudierende (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikationen wie die Studenten.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen von den nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikationen zulassen, wenn der Bewerber mindestens das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder ein besonderes Interesse glaubhaft macht und die Hochschule auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers zu der Auffassung gelangt, daß dieser den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die er immatrikuliert werden soll, zu folgen vermag.

(3) Die Hochschulen für Musik können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der auf ein Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) nachgewiesen werden muß, weitergehende Ausnahmen, insbesondere von der Altersgrenze des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a zulassen. Bei Gaststudierenden, die nur zum Besuch von Vorlesungen oder Übungen immatrikuliert werden wollen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

§§ 50 – 52 (nicht abgedruckt)

III. Immatrikulationshindernisse

- a) Die Immatrikulation muß gemäß Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) versagt werden,
1. wenn die in Art. 50 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 76 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,
 4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,
 5. wenn die Rechte des Studienbewerbers aus der Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Art. 70a Abs. 3 und 4 erloschen sind, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,
 6. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
 7. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 4 Satz 2 – an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
 8. wenn der Studienbewerber – abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 3 Satz 3 – die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
 9. wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation oder bei der jeweiligen Anmeldung zum Weiterstudium die Zahlung des Studentenwerksbeitrags nicht nachweist und auch innerhalb einer schriftlich gesetzten Nachfrist von einer Woche nicht nachweisen kann.
- b) Die Immatrikulation kann gemäß Art. 52 BayHSchG versagt werden, wenn
1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. der Studienbewerber die Anordnung über Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

IV. Einschreibung

An der Universität Regensburg geht der Einschreibung, die mit Hilfe einer EDV-Anlage erfolgt, eine Anmeldung voraus. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden auf schriftliche Anforderung – einen mit 1,80 DM frankierten Briefumschlag (DIN-A-5-Format) mit eigener Anschrift beifügen – zugesandt. Sie können auch in der Studentenkanzlei, Universitätsstraße 31, Gebäude V, Zi. 009, persönlich abgeholt werden. Ausgabe nur Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr.

Über die Studienmöglichkeiten, möglichen Studienabschlüsse und Zulassungsbeschränkungen gibt die Studentenkanzlei auf Anfrage Auskunft.

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

Lfd. Nr.	Studienfach	Möglicher Studienabschluß	Zulassungsbeschränkung ja/nein	Bewerbung ist zu richten an: ZVS	Erläuterungen Uni-versität
1	Allgemeine Sprachwissenschaften	M.A.	nein	ja	
2	Allgemeine Wissenschaftsgeschichte	M.A.	nein	ja	
3 a	Anglistik	M.A.	nein	ja	
b	Englisch	LG	nein	ja	
c	Englisch	LR	nein	ja	
d	Englisch	LG + H	nein	ja	
4	Betriebswirtschaft	D	nein	ja	
5 a	Biologie	D	ja	ja	Auswahlverfahren Bewerbungsfrist: 15. 7. 80
b	Biologie	LG	ja	ja	
c	Biologie	LR	ja	ja	
d	Biologie	LG + H	ja	ja	
6 a	Chemie	D	nein	ja	
b	Chemie	LG	nein	ja	
c	Chemie	LR	nein	ja	
d	Chemie	LG + H	nein	ja	

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

Lfd. Nr.	Studienfach	Möglicher Studien- abschluß	Zulassungs- beschränkung ja/nein	Bewerbung ist zu richten an: ZVS	Uni- versität	Erläuterungen
7 a	Geographie	D	nein		ja	
b	Erdkunde	LG	nein		ja	
c	Erdkunde	LR	nein		ja	
d	Erdkunde	LG + H	nein		ja	
8 a	Germanistik	M.A.	nein		ja	
b	Deutsch	LG	nein		ja	
c	Deutsch	LR	nein		ja	
d	Deutsch	LG + H	nein		ja	
9 a	Geschichte	M.A.	nein		ja	
b	Geschichte	LG	nein		ja	
c	Geschichte	LR	nein		ja	
d	Geschichte	LG + H	nein		ja	
e	Vor- und Frühgeschichte	M.A.	nein		ja	
10	Indogermanische Sprachwissenschaft	M.A.	nein		ja	
11 a	Kath. Theologie	D, L	nein		ja	
b	Religionslehre	LG	nein		ja	
c	Religionslehre	LR	nein		ja	
d	Religionslehre	LG + H	nein		ja	
12	Klass. Archäologie	M.A.	nein		ja	

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

Lfd. Nr.	Studienfach	Möglicher Studien- abschluß	Zulassungs- beschränkung ja/nein	Bewerbung ist zu richten an: ZVS	Uni- versität	Erläuterungen
13 a b	Klass. Philologie Latein/Griechisch	M.A. LG	nein nein		ja ja	
14 a b c	Kunstgeschichte Kunsterziehung Kunsterziehung	M.A. LR LG + H	nein ja ja		ja ja ja	Anmeldeschluß zur Eignungsprüfung: 30. 6. 80; Bewerbungsfrist: 29. 8. 80
15 a b c	Sport Sport Sport	LG LR LG + H	ja ja ja		ja ja ja	Anmeldeschluß zur Eignungsprüfung: 9. 5. 80; Bewerbungsfrist: 15. 7. 80
16 a b c d	Mathematik Mathematik Mathematik Mathematik	D LG LR LG + H	nein nein nein nein		ja ja ja ja	
17	Medizin	St	ja	ja		Auswahlverfahren Studium nur bis zum Physikum möglich.
18 a b c	Musikwissenschaft Musik Musik	M.A. LR LG + H	nein ja ja		ja ja ja	Anmeldeschluß zur Eignungsprüfung: 1. 8. 80; Bewerbungsfrist: 29. 9. 80
19	Pädagogik (nicht Lehramt)	D, M.A.	nein		ja	

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

Lfd. Nr.	Studienfach	Möglicher Studien- abschluß	Zulassungs- beschränkung ja/nein	Bewerbung ist zu richten an: ZVS	Uni- versität	Erläuterungen
20	Pharmazie	St	ja	ja		Auswahlverfahren
21	Philosophie	M.A.	nein		ja	
22 a	Physik	D	nein		ja	
b	Physik	LG	nein		ja	
c	Physik	LR	nein		ja	
d	Physik	LG + H	nein		ja	
23	Politische Wissenschaften	M.A.	nein		ja	
24	Psychologie	D	ja	ja		Auswahlverfahren
25	Rechtswissenschaft	St	nein		ja	
26 a	Romanistik	M.A.	nein		ja	
b	Französisch	LG	nein		ja	
c	Französisch	LR	nein		ja	
d	Italienisch	LG	nein		ja	
e	Spanisch	LG	nein		ja	

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

Lfd. Nr.	Studienfach	Möglicher Studien- abschluß	Zulassungs- beschränkung ja/nein	Bewerbung ist zu richten an: ZVS	Erläuterungen Uni- versität
27 a b	Slavistik Russisch	M.A. LG	nein nein	ja ja	
28 a b c	Sozialkunde Sozialkunde Sozialkunde	LG LR LG + H	nein nein nein	ja ja ja	
29	Soziologie	D, M.A.	nein	ja	
30	Volkswirtschaft	D	nein	ja	
31	Volkskunde	M.A.	nein	ja	

Anmeldetermine:

a) Fächer ohne Zulassungsbeschränkungen

Anmeldungen sind direkt an die Universität zu richten in der Zeit vom 1. 8. bis 30. 8. 1980
(Ausschlußfrist)

b) Fächer mit Zulassungsbeschränkungen

Hierfür ist die Frist bereits am 15. 7. 1980 endgültig abgelaufen (Ausschlußfrist).

Bewerber für zulassungsbeschränkte Studienfächer nehmen am Zulassungsverfahren nur teil, wenn sie ihre Zulassung form- und fristgerecht beantragt haben.

Studienbewerber, die sich für ein nichtzulassungsbeschränktes Fach angemeldet haben, erhalten nach Eingang der Unterlagen den Zulassungsbescheid.

Studienbewerber (für höhere Fachsemester), die sich für ein zulassungsbeschränktes Fach bis 15. 7. 1980 beworben haben, werden nach Abschluß des Zulassungsverfahrens über die Zulassungentscheidung benachrichtigt.

Die Auswertung der von den Studienbewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch eine elektronische Datenverarbeitungsanlage. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, die im Aufnahmeantrag gestellten Fragen vollständig und gut lesbar zu beantworten (Schreibmaschine oder Druckschrift).

Aus dem gleichen Grunde können Anträge, denen die erforderlichen Nachweise nicht beifügt sind, nicht bearbeitet werden. Solche Anträge werden als nicht gestellt betrachtet. Es wird gebeten, die Hinweise auf den Vordrucken vor dem Ausfüllen aufmerksam durchzulesen und genau zu beachten.

Die Studienunterlagen (Studentenausweis, Studienbuch, Studienbescheinigung, Belegbogen usw.), werden den Neueingeschriebenen in der Zeit vom 20. 10. bis 7. 11. 1980 in der Studentenkanzlei, Gebäude V, Zi. 009, Mo – Fr 8.00 – 12.00 ausgehändigt. Die Abholung hat **persönlich** zu erfolgen.

V. Rückmeldung

Die an der Universität bereits eingeschriebenen Studierenden haben sich, falls sie das Studium im Wintersemester 1980/81 an der Universität Regensburg fortsetzen wollen, in der Zeit vom 14. 7. bis 25. 7. 1980 zurückzumelden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind am Rückmelseschalter (im Bereich der Studentenkanzlei) erhältlich. Erst mit der Aushändigung des neuen Studentenausweises und der Immatrikulationsbescheinigung durch die Studentenkanzlei gilt die Rückmeldung als vollzogen. Wer einen Studienfachwechsel oder eine Änderung der Studiengangskombination vornehmen will, muß dies **vorher** in Zi. 011 beantragen. Zu diesem Zweck ist das Studienbuch und das Stammdatenkontrollblatt mit vorzulegen. Wer die Rückmeldung unterläßt oder versäumt, wird gemäß Art. 55 Abs. 3 Ziff. 3 BayHSchG vom 24. 8. 1978 (GVBI S. 588) exmatrikuliert.

VI. Exmatrikulation (Art. 55 BayHSchG)

(1) Der Student ist exmatrikuliert, wenn er

1. das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung erhalten hat,
2. sich nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung gemeldet hat, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder eine ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat, mit dem Ablauf der Meldefrist oder einer ihm gesetzten Nachfrist.

Der Student soll über die eingetretene Rechtswirkung unterrichtet werden.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist,
4. er einer Anordnung nach Art. 103 Abs. 12 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist,

5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. einer der Versagungsgründe des Art. 52 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 52 Satz 2 gilt entsprechend;
 2. der Versagungsgrund des Art. 52 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt;
 3. er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahrs nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat oder keine Lehrveranstaltungen belegt;
 4. er der Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

VII. Das Belegen von Vorlesungen

a) Allgemeines

Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen in allen Fachbereichen zu belegen. Hier von ausgenommen sind Lehrveranstaltungen für Studienfächer, die Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Nähere Auskünfte hierüber erteilt die Studentenkanzlei. Studierende, die eine **fachgebundene Hochschulreife** besitzen, dürfen nur die für ihr Fachstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen belegen.

Ordentliche Studierende müssen in jedem Semester wenigstens **vier Semesterwochenstunden** (Vorlesungen bzw. Übungen) belegen, andernfalls wird das Semester nicht angerechnet. Soweit Studien-, Prüfungs- oder Promotionsordnungen für die Anerkennung eines Semesters eine höhere Zahl als **vier Semesterwochenstunden** vorschreiben, gehen solche Regelungen vor. Vor dem Belegen sind die auf dem Belegbogen abgedruckten Hinweise unbedingt zu beachten. Falschbelegungen lassen sich dadurch vermeiden.

b) Ausgabe der Vordrucke

Der Belegbogen ist in der Studentenkanzlei erhältlich.

Den Neueingeschriebenen wird er, zusammen mit den Studienunterlagen, in der Studentenkanzlei, Montag bis Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr, ausgehändigt.

c) Belegfrist

Hauptbelegung vom 3. 11. – 14. 11. 1980
Nachbelegung vom 24. 11. – 26. 11. 1980

Wer nicht rechtzeitig wenigstens eine Lehrveranstaltung belegt, muß mit der Streichung in den Büchern der Universität rechnen.

d) Eintrag im Studienbuch

Die elektronische Datenverarbeitungsanlage druckt auf Grund der Eintragungen im Belegbogen den Studienachweis aus, mit dem zugleich der zu erhebende Semesterbeitrag in Rechnung gestellt wird. Dieser Nachweis ist in das Studienbuch einzuhüften. Eine handschriftliche Eintragung der belegten Vorlesungen in das Studienbuch erübrigts sich.

VIII. Studienförderung (BAföG)

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409 i. d. F. d. 6. BAföGÄndG vom 16. 7. 1979 (BGBl I S. 1037) besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderungsleistungen für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung, wenn dem Studierenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen (= „Bedürftigkeit“). Hierzu wird im Näheren auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antragsteller muß **Deutscher** i. S. d. Grundgesetzes sein (Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls BAföG-Leistungen erhalten; zu erfragen beim Amt für Ausbildungsförderung).

- 2. Lebensalter.** Wird die Ausbildung nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen, so kann Förderung nur im Ausnahmefall geleistet werden. Hierfür ist ein eigener, formloser Antrag zu stellen, der ausführlich begründet sein muß.
- 3. Erstausbildung.** BAföG-Leistungen werden für eine Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß (längstens aber bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer) erbracht. Der Besuch allgemeinbildender Schulen, wozu auch Abendgymnasien zählen, gilt nicht als berufsqualifizierend in diesem Sinne, selbst wenn zuvor eine Lehre abgeschlossen wurde.
- 4. Eignung.** Als geeignet gilt derjenige, dessen Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreichen wird. Für die Zeit ab dem fünften Semester wird Förderung nur von dem Zeitpunkt ab geleistet, in dem entweder
 - a) ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen worden ist, oder
 - b) eine Eignungsbescheinigung (Formblatt!), ausgestellt vom zuständigen Eignungsgutachter der jeweiligen Fakultät, vorgelegt worden ist. Die zuständigen Eignungsgutachter sind beim Amt für Ausbildungsförderung zu erfragen.
- 5. Bedürftigkeit.** Als bedürftig gilt, wer weder allein noch auch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten (das sind die Eltern und ggfs. der Ehegatte) das Studium finanzieren kann. Von den Eltern (und ggfs. dem Ehegatten) wird ein finanzieller Beitrag zum Studium erwartet, wenn ihr Einkommen die gesetzlich festgelegten Freigrenzen übersteigt. Ob den Eltern (und ggfs. dem Ehegatten) ein finanzieller Beitrag zugemutet werden kann, wird bei Antragstellung zum Wintersemester 1980/81 aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse aus dem Jahre 1978 ermittelt. Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen der Eltern (ggfs. des Ehegatten) in dem Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird (= Oktober 1980 bis September 1981) voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im Jahre 1978, wird auf Antrag des Studierenden Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht.

War durch den Ehegatten und/oder die Eltern im Jahre 1978 Vermögensteuer zu entrichten, gilt der Bedarf als gedeckt. Ausbildungsförderung kann dann nur noch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erbracht werden (zu erfragen beim Amt für Ausbildungsförderung).

Eigenes Einkommen des Studenten (z. B. Waisengelder, Waisenrenten, Arbeitseinkommen, Erziehungsbeihilfe u. ä.), das dieser in dem Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, erzielt, wird – nach Absetzen bestimmter Freibeträge – ebenfalls angerechnet.

Auch eigenes Vermögen des Studenten wird angerechnet. Zum Vermögen zählen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte. Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Fernsehgeräte und Pkw's gelten jedoch nicht als Vermögen.

- 6. Bedarf.** Der Bedarfssatz beläßt sich bisher auf

DM 510, – für Studenten, die bei ihren Eltern am Hochschulort wohnen,
DM 545, – für Studenten, die bei ihren Eltern nicht am Hochschulort wohnen (Pendler),
DM 620, – für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen,
DM 655, – für Studenten, die bei ihrem Ehegatten oder mit ihrem Kind nicht am Hochschulort wohnen.

Zusätzlich zum Bedarfssatz erhalten Studierende, die selbst bei einer Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse oder private Krankenversicherung) krankenversichert sind, monatlich DM 14, –.

Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können ferner die Kosten einer Familienheimfahrt pro Semester und erhöhte Unterkunftskosten erstattet erhalten. Erstattet werden die Kosten einer Familienheimfahrt pro Semester, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in der tarifgünstigsten Klasse entstehen würden, wenn diese Kosten DM 20, – pro Jahr überschreiten. Erhöhte Mietkosten werden nur bei Vorlage eines Mietvertrages berücksichtigt. Erstattet werden dann 75 Prozent des Betrages, der DM 160, – übersteigt, maximal DM 45, – monatlich.

7. Förderungsart. Der Förderungsbetrag wird zunächst bis zu einer Höhe von DM 130,— und für auswärtig untergebrachte Studierende von DM 150,— als Grunddarlehen und darüber hinaus als Zuschuß geleistet. Die Darlehen werden nicht verzinst. Die Rückzahlung erfolgt — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — in monatlich gleichen Raten von mindestens DM 80,—. Die erste Rate wird drei Jahre nach Studienabschluß fällig. Wird die Ausbildung mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, so gilt das Darlehen um den Betrag von DM 2000,— erlassen. Zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Darlehen ist das Bundesverwaltungsamt, Postfach 108 008, 5000 Köln.

8. Förderungshöchstdauer. Wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Förderung bis zum Studienabschluß (= letzter Prüfungstag) bezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer.

Diese beträgt bei:	Semester
Lehramt an Grund- und Hauptschulen (LPO I)	8
Realschullehrern	8
Gymnasialehrern	10
geisteswissenschaftlichen Fächern	
(Mag. art./Diplom)	10
Theologen (Diplom)	10
(Priesterkandidaten)	12
Juristen	9
Wirtschaftswissenschaftlern	9
Medizinern	14
Pharmazeuten	8
Physikern (Diplom)	11
Chemikern (Diplom)	12
Biologen (Diplom)	10
Mathematikern (Diplom)	10

Die Examszeit ist hierbei jeweils bereits berücksichtigt. Ein Auslandsstudium von maximal 2 Semestern wird dabei nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Förderung geleistet,

wenn diese,

- aus schwerwiegenden Gründen,
- infolge einer Ausbildung im Ausland,
- infolge der Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks,
- infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer

überschritten worden ist.

Als schwerwiegend im Sinne dieser Vorschriften gelten

- eine die Fortführung der Ausbildung behindernde Krankheit oder Schwangerschaft,
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die weitere Ausbildung ist,
- eine unvorhergesehene und vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit.

Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer muß schriftlich beantragt werden.

9. Fachwechsel. Nach einem Wechsel des Studienziels, des Studienfachs oder der Fächerverbindung wird Förderung nur geleistet, wenn für diesen Wechsel „wichtige“ Gründe vorliegen. „Wichtiger“ Grund im Sinne der BAföG-Vorschriften ist beispielsweise:

- mangelnde Eignung für das zunächst gewählte Studienfach, -ziel;
- ein schwerwiegender Wandel der Neigung.

Ein Fachwechsel muß ebenfalls schriftlich begründet werden (Hinweis: das Warten auf die Zulassung in einem Numerus-clausus-Fach gilt nicht als „wichtiger“ Grund im Sinne des BAföG).

Erfolgt der Fachwechsel aus wichtigem Grund nach dem Ende des vierten Studiensemesters, wird Förderung für das neugewählte Studienfach ausschließlich als zinsfreies Darlehen geleistet.

10. **Antrag.** Leistungen nach dem BAföG werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich. Der Antrag muß alljährlich wiederholt werden. Da ein Antrag drei Monate zurückwirkt, muß er spätestens am 31. Januar 1981 gestellt sein, damit Leistungen ab Oktober 1980 bewilligt werden können.
11. **Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung.** Das für die Universität Regensburg zuständige Amt für Ausbildungsförderung ist im Studentenhaus der Universität Regensburg untergebracht und unter der Anschrift

Studentenwerk Regensburg
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstraße 33
8400 Regensburg

zu erreichen. Die Sprechzeiten sind auf

Montag bis Freitag von jeweils 8.30 bis 12 Uhr

festgelegt.

Es wird dringend darum gebeten, die Sprechzeiten einzuhalten, weil der Parteiverkehr außerhalb der Sprechzeiten die Bearbeitung der Förderungsanträge erheblich behindert.

IX. Kranken- und Unfallversicherung für Studenten

a) Krankenversicherung

Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 22. Mai 1975 — BGBl I S. 1536 — und die dazu erlassene Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) vom 30. Oktober 1975 — BGBl I S. 2709.

1. Versicherungspflichtige

Alle Studenten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ausnahmen siehe Nummern 4 und 5.

2. Leistungen

Sie erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhauspflege, Brillen, Prothesen, Zuschüsse zum Zahnersatz, Früherkennungsuntersuchungen, Mutterschaftshilfe, Familienhilfe für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn diese nicht selbst versichert sind.

3. Beiträge

Die Beiträge für das Semester in Höhe von DM 174,— (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von DM 29,—) sind vor der Einschreibung oder Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen.

Für nach dem BAföG geförderte Studenten erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich DM 12,—; sie bleiben deshalb in der Regel nur mit DM 17,— monatlich belastet. Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung stellt die zuständige Krankenkasse auf Antrag aus.

Privatversicherte Studenten erhalten die Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung von ihrem Krankenversicherungsunternehmen.

4. Versicherungs- und Beitragsfreiheit

a) Beitragsfrei bleiben Studenten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Anspruch auf Familienhilfe besteht für Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Wenn sich die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst verzögert, wird Familienhilfe für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der Hochschule einzureichen.

Datum:

Versicherungsbescheinigung

für das Sommer-/Wintersemester 19

Herr/Frau

Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

ist/wird nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO bei unserer Krankenkasse pflichtversichert; die beitragsrechtlichen Verpflichtungen sind erfüllt.

ist/wird nicht versicherungspflichtig nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

Name, Anschrift (und Unterschrift) der/des
Krankenkasse/Krankenversicherungsunternehmens

Diese Bescheinigung ist mit den Unterla-
gen für die Einschreibung oder Rückmel-
dung der **Hochschule** einzureichen.

Datum:

Versicherungsbescheinigung

für das Sommer-/Wintersemester 19

Herr/Frau Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

- (vom Krankenversicherungsunternehmen anzukreuzen)
ist nach der uns vorliegenden Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.
- (von der Krankenkasse anzukreuzen)
wurde nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.

Versicherten-Nr. (Geb.-Datum)

Lesezone

Mitversicherte Studenten, die verheiratet sind oder Kinder haben, müssen Beiträge zahlen, wenn der Ehegatte oder die Kinder nicht gesetzlich versichert sind. Studieren beide Ehegatten, ist in der Regel ein Ehegatte beitragsfrei.

b) Ohne eigene Beitragsleistung bleiben Studenten versichert, die eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der Bundesknappschaft beziehen.

c) Versicherungsfrei sind unter anderem Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern und Personen, die auf Grund anderer Vorschriften von der Versicherung befreit sind.

5. Versicherungsbefreiung bei privater Versicherung

Wer einen Versicherungsvertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen hat, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist an die AOK zu richten.

6. Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes

Jeder Studienbewerber/Student muß sich vor der Einschreibung/Rückmeldung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten.

Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber/Studenten eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert wird oder
- ob er von der Krankenversicherung der Studenten befreit ist.

Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert und von der studentischen Krankenversicherung befreit sind, erhalten eine Versicherungsbescheinigung von dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der Hochschule vorzulegen.

Solange die Versicherungsbescheinigung der Hochschule nicht vorliegt, darf die **Rückmeldung** für das Semester **nicht** angenommen oder der Studienbewerber **nicht eingeschrieben** werden.

7. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Ausstellung der nachstehend abgedruckten Versicherungsbescheinigung sind folgende Krankenkassen zuständig:

- a) Für Studenten, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - die Ortskrankenkasse des Wohnortes oder
 - die Ortskrankenkasse des Hochschulortes,
 - die Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienhilfe bestand,
 - eine Ersatzkasse für Angestellte, wenn sie die Mitgliedschaft bei dieser gewählt haben.
- b) Für Studienbewerber/Studenten, für die Anspruch auf Familienhilfe besteht (vgl. Nummer 4a), ist die Krankenkasse zuständig, bei der der Anspruchsberechtigte (Eltern, Ehegatte oder sonstige Unterhaltsverpflichteten) versichert ist.
- c) Ist der Studienbewerber/Student bereits auf Grund anderer Vorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (zum Beispiel, weil er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht), ist die Krankenkasse zuständig, bei der er bereits versichert ist.
- d) Für Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert sind und sich von der Krankenversicherung der Studenten befreien lassen wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohn- oder Studienortes. Die Versicherungsbescheinigung stellt das Unternehmen der privaten Krankenversicherung aus, wenn die Befreiung bereits ausgesprochen ist. Für Studienbewerber/Studenten, die sich befreien lassen wollen, bereitet das private Krankenversicherungsunternehmen die Versicherungsbescheinigung vor, auf der die zuständige Krankenkasse die Befreiung bestätigt.
- e) Für Studienbewerber/Studenten, die bereits einen Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus sonstigen Gründen besitzen, die Krankenkasse, die den Befreiungsbescheid erteilt hat.

f) für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern, die studieren oder studieren wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohnortes oder die Krankenkasse, bei der sie bereits versichert sind.

Als zuständige Krankenkassen kommen außer den Ortskrankenkassen und den Ersatzkassen die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse in Betracht. Die Anschriften der Krankenkassen können bei den Gemeinden und den Versicherungsämtern der Städte und Landkreise erfragt oder aus den Telefonbüchern ersehen werden.

8. Wer kann sich freiwillig versichern?

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung können sich unter den Satzungsbedingungen der jeweiligen Krankenkasse versichern:

- Studienbewerber, denen zu Beginn des Semesters von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen noch kein Studienplatz zugewiesen worden ist,
- Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs,
- Studenten, für die der Anspruch auf Familienhilfe erlischt, innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen des Anspruchs,
- Studierende an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, wenn sie in den letzten 5 Jahren ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin gehabt haben.

Freiwillig kann sich innerhalb eines Monats nach dem Ende seiner Versicherung in der studentischen Krankenversicherung weiterversichern, wer sich wegen der Meldung zur Prüfung exmatrikuliert.

9. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Diese Ausführungen können nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen und die Versicherungsämter der Städte und Landkreise.

Die Universität Regensburg empfiehlt, den geforderten Nachweis über den Krankenversicherungsschutz sich so rechtzeitig zu besorgen, daß er bei der Rückmeldung oder Abholung der Studienunterlagen am 14. 7. bzw. 20. 10. 1980 vorgelegt werden kann. Wer ihn nicht hat, kann sich **nicht** rückmelden; Neueingeschriebenen werden die Studienunterlagen **nicht** ausgehändigt.

b) Unfallversicherung

Durch das Gesetz der Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. 3. 1971 (BGBl I S. 237), das am 1. 4. 1971 in Kraft getreten ist, werden Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgenommen. Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, für Unfallverhütung und Erste Hilfe zu sorgen und die durch einen Unfall eingetretenen Körperschäden zu beseitigen, oder zu entschädigen durch Heilbehandlung, Berufshilfe und Hilfeleistungen (§§ 546 ff, 566 ff, RVO); Ersatz von Sachschäden wird nicht gewährt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule stehen.

Versichert sind hiernach die Studierenden bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In den Versicherungsschutz ist ferner eingeschlossen der Schulweg und der Weg nach und von dem Ort, an dem eine schulische Veranstaltung außerhalb der Universität stattfindet.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in München 2, Barer Straße 24.

Damit der Versicherungsträger für eine möglichst frühzeitige und wirksame ärztliche Behandlung sorgen und die erforderlichen Feststellungen über die Leistungen treffen kann, muß er von jedem Unfall unverzüglich Kenntnis erhalten.

Die Anzeige ist innerhalb von **drei** Tagen, nachdem die Universität von dem Unfall erfahren hat, der Staatlichen Ausführungsbehörde zu erstatten.

Aus diesem Grunde sind alle Unfälle, die sich im Hochschulbereich der Universität, einschließlich dem Hin- und Rückweg ereignen, **unverzüglich** (d. h. innerhalb von drei Tagen) von dem Betroffenen selbst oder durch einen Vertreter der Universität Regensburg, dem Referat III/4 der Universitätsverwaltung, Gebäude V, Zi. 117, zu melden.

Der zuständige Versicherungsträger ist nur in der Lage, Leistungen zu gewähren, wenn der Unfall rechtzeitig gemeldet worden ist.

X. Zimmervermittlung

Das Studentenwerk Regensburg, Universitätsstraße 33 (Studentenhaus), ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Weil schriftliche Mietverhandlungen erfahrungsgemäß nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, werden auf schriftliche Anfragen jedoch keine Adressen ausgegeben. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn (am besten: am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters) persönlich im Studentenwerk, Zi. 003 im Foyer des Studentenhauses, Tel. 9 43 22 13, vorzusprechen (Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 und 13 – 15). – Das Studentenwerk bittet darum, freiwerdende Zimmer der Vermittlungsstelle zu melden.

Zum studentischen Wohnen siehe auch Stichwort „Studentenwohnheime“.

XI. Studentische Arbeitsvermittlung

Schnelldienst des Arbeitsamtes Regensburg,

Gerhard Schünemann

Studentenhaus, II. Stock, Zi. 2.19,

Mo – Do jeweils 8 – 12.30 und 14 – 16, Fr 8 – 12.30, Tel. 9 43 22 14

Nach Dienstschluß automatischer Anrufbeantworter Tel. 50 82 49

XII. Beratungsstellen

A) Im zentralen Bereich

1. Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Im Rahmen der Zentralen Studienberatung der Universität Regensburg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich in Krisensituationen psychologisch-psychotherapeutisch beraten zu lassen. Vertraulichkeit ist oberstes Gebot: Keine Personalakten!

Neben dem weitgreifenden Angebot an die Studenten, sich in Phasen allgemeiner seelischer Bedrückung einmal vertrauensvoll aussprechen zu können, soll diese Institution eine Hilfe bei ganz spezifischen Problemen und Konflikten bieten:

Arbeitsschwierigkeiten; Leistungs- und Konzentrationsschwäche; Prüfungsangst; Elternhauskonflikte; Kontakt Schwierigkeiten; Partnerschaftskonflikte; Sexualprobleme; Entscheidungsangst; Lebensplankonflikte; Zukunftsangst; Selbstfindungsprobleme; Selbstwertprobleme; Antriebsschwäche; depressive Verstimmung; Suizidgedanken; Sozialpolitische Konflikte; Außenseiterangst; Aggressionskonflikte; Drogenprobleme; Unbestimmbare Ängste; Phobien; Zwangsgedanken; Sprechprobleme; Grenzbelastungen etc.

Die Möglichkeit einer intensiven Psychotherapie bei Beeinträchtigungen dieser Art ist allerdings beschränkt. In diesem Sinne kann die Beratungsstelle neben der Betreuung in akuten Krisen primär nur Anlauf- und Verteilerfunktion übernehmen; der Zusammenarbeit mit Ärzten und Psychotherapeuten im Regensburger Raum kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Mit Seminaren und Trainingskursen zu gezielten Themen (z. B. Umgang mit Prüfungsangst, Training von optimalen Arbeitsstrategien, Überwindung von Kontaktangst und Partnerproblemen) soll versucht werden, einen Teil der psychischen Studienbelastung prophylaktisch im Vorfeld der Konfliktentwicklung aufzufangen.

Die Beratungsstelle befindet sich im 2. Stock des Studentenhauses.

Anmeldung: Sekretariat Zi. 2.24, Tel. (09 41) 9 43 22 19

Sprechstunden: Dienstag und Mittwoch 10.00 bis 11.30 Uhr (da die Beratungsgespräche in der Regel 50 Minuten in Anspruch nehmen, empfiehlt sich eine Terminvereinbarung).

Eine direkte telefonische Verbindung (auch für telefonische Beratung) ist über die folgende zentrale Nummer möglich: Tel. 9 43 22 22, Dr. Hilmar Thielen, Dipl.-Psychologe.

2. Sozialberatung für Studenten

Studenten und alle, die es werden wollen, können sich mit Fragen und Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Studiensituation ergeben, an die Sozialberatung des Studentenwerks wenden.

Dort erhält man z. B. als Regensburger Studienanfänger Orientierungshilfen, um sich in der neuen Situation besser und schneller zurechtzufinden: wann ist wo was zu erfahren, – abzuholen usw. . . . Gewußt wo und wie – das herauszufinden, ist auch im Studium nicht ganz so einfach! Das gilt nicht nur für Erstsemester; auch als betagter Student ist man gegen Schwierigkeiten nicht gefeit! Fragen und Probleme tauchen immer wieder auf und können mit Unterstützung oft eher geklärt werden.

Um möglichst vielen Studenten den „Durchblick“ zu erleichtern, werden die wichtigsten Tips und Informationen über Hochschule, Hochschulort und alles, was dazu gehört (Ausbildungsfinanzierung, Wohnungssuche, Kulturbetrieb, Preismäßigungen usw.) regelmäßig in einer Informationsbroschüre zusammengestellt (sie liegt kostenlos in der Studentenkanzlei und im Studentenwerk bereit). Aktuelles wird durch die Informationsblätter des Studentenwerks bekanntgegeben.

Die Sozialberatung steht insbesondere all jenen Studenten jederzeit zur Verfügung, die in schwierigen Situationen einen Gesprächspartner suchen. Oft können diese Probleme und Unklarheiten nicht durch alleiniges Herumgrübeln beseitigt werden; dann ist es in jedem Fall gut, sich mit jemandem darüber zu unterhalten und gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen.

Sozialberatung

Ulrike Meier, Diplompädagogin

Studentenhaus, Zi. 222

Telefon 9 43 22 17

3. Studienberatung

Studienbewerber und Studierende haben in der Zentralstelle für Studienberatung die Möglichkeit, sich über Studienmöglichkeiten (Zulassung, Fächerwahl und -kombinationen), Studienverlauf und mögliche Studienabschlüsse informieren und beraten zu lassen. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Universität sind dort zur Einsichtnahme gesammelt, Informationsmaterial wird auf Anforderung zugeschickt. Zusammen mit der Berufsberatung (s. unter 4.) versucht die Zentralstelle, Abiturienten die zu ihrer Studien- und Berufswahl nötigen Hilfen an die Hand zu geben.

Die Zentralstelle arbeitet eng mit den Studienberatern der Fakultäten und der einzelnen Fächer (s. unter B) zusammen; diese beraten, wo es um fachbezogene Fragen des Studiums und seiner Inhalte geht.

In besonderem Maß nimmt sich die Zentralstelle der ausländischen Studienbewerber und Studierenden an, soweit es sich um Studienfragen handelt.

Zentralstelle: Dr. Eitel Fischer

Studentenhaus, Zi. 2.23, Tel. 9 43 22 18

Sekretariat: Verwaltungsangestellte Elfriede Schambeck

Studentenhaus, Zi. 2.24, Tel. 9 43 22 19

4. Berufsberatung

Beratung zur ersten Festlegung oder Überprüfung des Studien- und Berufszieles.

Berufliche Beratung von Behinderten und Rehabilitanden. Auskunft über qualitative und quantitative Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie über Berufs- und Bedarfsprognosen.

Überlassung berufskundlicher Materialien.

Orientierung über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für jene Studenten, die ihr Studienziel aus irgendeinem Grund nicht erreichen.

In Fällen gravierender Eignungsunsicherheit Einleitung psychologischer oder ärztlicher Eignungsuntersuchungen. Informationen über finanzielle Förderungsmöglichkeiten und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), u. a. über Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung der Arbeitsaufnahme, Fortbildung und Umschulung und Arbeitslosenunterstützung.

Verw.-Oberrat Hubert Hofbauer
Annemarie Maier
Diplom-Sozialwirt Sepp März
Pädagoge Roland Lutz, M.A.
Diplom-Sozialwirtin Evi Vogt-Sittl
Beratung während des Semesters:
Mo – Do 8.30 – 12 und 13.30 – 16

während der vorlesungsfreien Zeit:
Di u. Mi 8.30 – 12 und 13.30 – 16

Telefonische, persönliche oder schriftliche Terminvereinbarungen
ganztägig während des Semesters:

Studentenhaus, II. Stock, Zi. 2.19,
Tel. 9 43 22 14

sonst:

Arbeitsamt Regensburg, Minoritenweg 8 – 10
Tel. (09 41) 50 82 82

B) Studienberater der Fakultäten und Fächer

Katholisch-Theologische Fakultät:

a) Hauptfachstudenten und Diplom:

Prof. Dr. Georg Schmuttermayr
Gebäude PT, Zi. 4.2.63, Tel. 9 43 37 28

b) Lehramtskandidaten:

(Lehramt Realschule,
Lehramt Gymnasium)

Prof. Dr. Norbert Brox
Gebäude PT, Zi. 4.2.58, Tel. 9 43 37 33
Sprechstunde: Do 17.30 – 18.30 u. n. V.

Lehramt Grund- und Hauptschule:

Wiss. Ass. Josef Kraus
Gebäude PT, Zi. 4.2.50, Tel. 9 43 37 01
Sprechstunde: Do 16.30 – 18

Berater für ausländische Studenten:

Wiss. Ass. Dr. Rudolf Grulich
Gebäude PT, Zi. 4.2.54, Tel. 9 43 36 97
Sprechstunde: Di 10 – 12

Juristische Fakultät:

a) Studienberatung für Anfänger:

Prof. Dr. Dieter Schwab
Gebäude RW(S), Zi. 201, Tel. 9 43 22 80

b) für Fortgeschrittene:

Prof. Dr. Klaus Rolinski
Gebäude RW(L), Zi. 018, Tel. 9 43 26 19

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft:

Näheres wolle den Anschlägen am Schwarzen Brett der Fakultät entnommen werden.
(Telefonische Vermittlung durch die Fakultätsverwaltung, Tel. 9 43 22 67)

Beratung in Prüfungsangelegenheiten:

Zentrales Prüfungssekretariat:

Amtsrat Alois Wildenauer
Gebäude RW(S), Zi. 102, Tel. 9 43 22 56
Sprechstunden: Mo – Fr 8 – 12

Fakultät für Philosophie, Sport und
Kunstwissenschaften:

a) Philosophie:

Dr. Heinrich Treziak
Gebäude PT, Zi. 4.3.26, Tel. 9 43 36 49
Sprechstunde: Di 10 – 12

b) Allgemeine Wissenschaftsgeschichte:

Dr. David Cassidy
Gebäude PT, Zi. 4.3.18, Tel. 9 43 36 44
Sprechstunde nach Vereinbarung

c) Religionswissenschaft:

Prof. Dr. Norbert Schiffers
Gebäude S, Zi. 513, Tel. 9 43 25 51
Sprechstunde: Di, Mi 11 – 12

- d) Musikwissenschaft:**
Musikerziehung (Lehramt):
- VDWA Wolfgang Sieber, M.A.
Gebäude PT, Zi. 4.2.16, Tel. 9 43 37 17
Sprechstunde: Di 10 – 11
- OStR Dr. Hanns Steger
Gebäude EW, Zi. M 25, Tel. 9 43 32 80
Sprechstunde nach Vereinbarung
- OStD Rudolf Ernst Schindler
Gebäude EW, Zi. M 24, Tel. 9 43 32 79
Sprechstunde nach Vereinbarung
- VDWA Dr. Karl Möseneder
Gebäude PT, Zi. 4.2.26, Tel. 9 43 37 10
Sprechstunde: Do 9 – 10
- Stud.Dir. Siegfried Mack
Gebäude EW, Zi. 227, Tel. 9 43 32 37
Sprechstunde: Di 10 – 11
- Prof. OStD Johannes Weikert
Gebäude EW, Zi. 226, Tel. 9 43 32 38
Sprechstunde: Do 13 – 14
- f) Sportwissenschaft:**
Lehramt an Gymnasien und Realschulen
- OStR Herta Christian
(Sportphilologinnen)
Gebäude SZ, Zi. 4.0.09, Tel. 9 43 25 08
Sprechstunde nach Vereinbarung
- Akad. Oberrat Hannsjörg Held
(Sportphilologen)
Gebäude SZ, Zi. 4.0.12, Tel. 9 43 25 12
Sprechstunde: Mo 10 – 11
- Stud.Dir. Marianne Dollhofer
(Studentinnen)
Gebäude SZ, Zi. 10.15, Tel. 9 43 41 94
Sprechstunde: Mo 9 – 10
- O.Stud.Dir. Heribert Lutter
(Studenten)
Gebäude SZ, Zi. 40.14, Tel. 9 43 25 13
Sprechstunde: Mo 16 – 17
- Prof. Dr. Wilhelm Sturm
Gebäude PT, Zi. 4.2.23, Tel. 9 43 37 49
Sprechstunde: Do 12.30 – 13.30
- Akad. Rat a. Z. Dr. Werner Heinz Ritter
Gebäude PT, Zi. 4.2.21, Tel. 9 43 37 51
Sprechstunde: Di und Do 11 – 12
- g) Evangelische Theologie:**

Fakultät für Pädagogik und Psychologie:

- a) Pädagogik:**
Diplom- und Magisterstudiengang:
- VDWA Ulrich Lempa, M.A.
Gebäude PT, Zi. 4.1.18, Tel. 9 43 37 86
Sprechstunde: Mo 10 – 11 u. n. V.
- Wiss. Ass. Dr. Helmut Peters
Gebäude PT, Zi. 4.0.52, Tel. 9 43 38 60
Sprechstunde: Di 12 – 13, Do 11 – 12 u. n. V.
- StR Dr. Hans Göpfert
Gebäude PT, Zi. 4.3.13, Tel. 9 43 36 29
Sprechstunde: Mo 11 – 12
- b) Psychologie:**
- StR Dr. Elisabeth Orel-Bergmann
Gebäude PT, Zi. 3.3.59, Tel. 9 43 34 17
Sprechstunde: Mi 14 – 15 u. n. V.
- Studiengang Lehrämter an Grund- und Hauptschulen:**
Gesamtüberblick und speziell:
Erziehungswissenschaftl. Studium speziell:
Didaktik der Grundschule

Fakultät für Geschichte, Gesellschaft und Geographie:

a) Vor- und Frühgeschichte:

b) Geschichte:

c) Soziologie:

d) Politische Wissenschaft:

e) Sozialkunde:

f) Geographie:
für das Lehramt:

für Diplomanden:

Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften:

a) Allgemeine Sprachwissenschaft:

b) Indogermanische Sprachwissenschaft:

c) Linguistische
Informationswissenschaft:

Sprechstunden nach Vereinbarung
Gebäude PT, Zi. 3.1.50, Tel. 9 43 35 89

während der vorlesungsfreien Zeit:

Akad. Oberrätin Anneliese Hilz
Gebäude PT, Zi. 3.1.48, Tel. 9 43 35 37
6.10. – 29.10.1980 Mo, Di, Mi 10 – 12

Akad. Oberrat Dr. Hans Kaletsch
Gebäude PT, Zi. 3.1.60, Tel. 9 43 35 69
6.10. – 22.10.1980 Mo, Di, Mi 8.30 – 10.30
27.10. – 29.10.1980 Mo, Di, Mi 10 – 12
(speziell für Studienabschluß Magisterprüfung und Promotion)

während des Semesters:

Akad. Oberrätin Anneliese Hilz
Gebäude PT, Zi. 3.1.48, Tel. 9 43 35 37
Mo 9 – 11

Akad. Oberrat Dr. Hans Kaletsch
Gebäude PT, Zi. 3.1.60, Tel. 9 43 35 69
Mo 15 – 17
(speziell für Studienabschluß Magisterprüfung und Promotion)

Wiss. Ass. Dr. Peter Höhmann
Gebäude PT, Zi. 3.1.54, Tel. 9 43 35 63
Sprechstunde nach Vereinbarung
VDWA Dipl.-Soz. Ralf Twenhöfel
Gebäude PT, Zi. 3.1.33, Tel. 9 43 35 59
Sprechstunde nach Vereinbarung

Wiss. Ass. Dr. Reinhard Zintl
Gebäude PT, Zi. 3.1.27, Tel. 9 43 35 54
Sprechstunde: Mi 10 – 12

Akad. Oberrat Dr. Eckhart Koch
Gebäude PT, Zi. 3.1.08, Tel. 9 43 35 16
Sprechstunde: Mi 17 – 19

Akad. Oberrat Dr. Jürgen Klasen
Gebäude PT, Zi. 3.0.30, Tel. 9 43 36 30
Sprechstunde: Mi 8.15 – 10

Akad. Oberrat Dr. Dietrich Manske
Gebäude PT, Zi. 3.0.14, Tel. 9 43 36 10
Sprechstunde nach Vereinbarung

Akad. Rat z. A. Kurt Klein
Gebäude PT, Zi. 3.0.50, Tel. 9 43 35 94
Sprechstunde: Di 8 – 9 und 10 – 12
(allgem. Sprechstunde)

Wiss. Ass. Dr. Brigitte Asbach-Schnitker
Gebäude PT, Zi. 3.3.81, Tel. 9 43 34 22
Sprechstunde: Mo 11 – 12

VDWA Wilhelm Pfaffel
Gebäude PT, Zi. 3.3.84, Tel. 9 43 34 25
Sprechstunde: Mo 14 – 15

Wiss. Ang. Dr. Jürgen Krause
Gebäude PT, Zi. 3.0.68, Tel. 9 43 35 86
Sprechstunde: Do 15 – 16 u. n. V.

- d) Klassische Philologie:
Akad. Oberrat Dr. Thielko Wolbergs
Gebäude PT, Zi. 3.3.69, Tel. 9 43 33 92
Sprechstunde siehe Aushang
- e) Klassische Archäologie:
Wiss. Ass. Dr. Christa Vogelpohl
Gebäude PT, Zi. 4.2.12, Tel. 9 43 37 21
Sprechstunde: Mi 11 – 13
- f) Deutsche Philologie:
Deutsche Sprachwissenschaft:
Akad. Rat Dr. Rolf Endres
Gebäude PT, Zi. 3.2.9, Tel. 9 43 34 45
Sprechstunden siehe Aushang
- Ältere Deutsche Literaturwissenschaft:
Akad. Oberrat Dr. Bernward Plate
Gebäude PT, Zi. 3.2.28, Tel. 9 43 34 86
Sprechstunden siehe Aushang
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:
Akad. Oberrat Dr. Ernst v. Reusner
Gebäude PT, Zi. 3.2.13, Tel. 9 43 34 49
- Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur:
OStR Dr. Ortwin Beisbart
(speziell: Fächergruppe Hauptschule)
Gebäude PT, Zi. 3.2.27, Tel. 9 43 34 85
- OStR Dr. Ulrich Eisenbeiß
(speziell: nicht vertieft studiertes Fach)
Gebäude PT, Zi. 3.2.22, Tel. 9 43 34 80
- StD Dr. Gerhard Koß
(speziell: vertieft studiertes Fach)
Gebäude PT, Zi. 3.2.25, Tel. 9 43 34 83
- OStR Dr. Dieter Marenbach
(speziell: Fach Grundschule)
Gebäude PT, Zi. 3.2.12, Tel. 9 43 34 48
- g) Englische Philologie:
Englische Sprachwissenschaft:
VDWA Reinhard Gleißner
Gebäude PT, Zi. 3.2.80, Tel. 9 43 35 04
- Englische Literaturwissenschaft:
Wiss. Ass. Dr. Jean Ritzke-Rutherford
Gebäude PT, Zi. 3.2.79, Tel. 9 43 35 03
- Amerikanische Literaturwissenschaft:
Wiss. Ass. Pater Dr. Werner Arens
Gebäude PT, Zi. 3.2.47, Tel. 9 43 35 02
- Wiss. Hilfskraft Dr. Anke Janssen
Gebäude PT, Zi. 3.2.60, Tel. 9 43 35 00
- Akad. Rat Dr. Hansjörg Gehring
Gebäude PT, Zi. 3.2.84, Tel. 9 43 35 08
- Wiss. Ass. Dr. Henning Thies
Gebäude PT, Zi. 3.2.83, Tel. 9 43 35 07

Didaktik der englischen Sprache und Literatur:

h) Romanische Philologie:

i) Slavische Philologie:

k) Volkskunde:

Fakultät für Mathematik:

Fakultät für Physik:

Lehramtskandidaten:

Diplom-Physiker:

Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin:

a) Biologie:

b) Medizin:

Fakultät für Chemie und Pharmazie:

a) Chemie:

Diplom u. Studiengänge für die Lehrämter an Gymnasien und Realschulen

Studiengänge für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen:

b) Pharmazie:

OStR i. H. Norbert Groß
Gebäude PT, Zi. 3.2.44, Tel. 9 43 34 63
OStR i. H. Dr. Gertrud Nonner
Gebäude PT, Zi. 3.2.43, Tel. 9 43 34 62

Akad. Rat. Dr. Josef Felixberger
Gebäude PT, Zi. 3.3.41, Tel. 9 43 33 78
Sprechstunden siehe Aushang

Wiss. Hilfskraft Peter-Axel Kruse, M.A.
Gebäude PT, Zi. 3.3.25, Tel. 9 43 34 01
Sprechstunde: Fr 12 – 13

Prof. Dr. Helge Gerndt
Gebäude PT, Zi. 4.2.1, Tel. 9 43 37 57
Sprechstunden siehe Aushang

Akad. Oberrat Dr. Reinhard Sacher
Gebäude M, Zi. 208, Tel. 9 43 27 60 oder
2 48 95
Sprechstunden nach Vereinbarung
Akad. Oberrätin Dr. Renate Beinhauer
Gebäude M, Zi. 1.3.18, Tel. 9 43 28 99
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prof. Dr. Martin Creuzburg
Gebäude Phys, Zi. 2.1.26, Tel. 9 43 20 79
Sprechstunden nach Vereinbarung
Wiss. Ass. Dr. Klaus Röll
Gebäude NVA, Zi. 1.2.25, Tel. 9 43 25 15
Sprechstunden nach Vereinbarung

Wiss. Ang. Dr. Ulrich Waldow
Gebäude Biol., Zi. 32.02, Tel. 9 43 30 50
Sprechstunde: Mi 11 – 12
und nach Vereinbarung

Akad. Oberrat Dr. Peter Streck
Gebäude Biol, Zi. 32.29, Tel. 9 43 30 65
Sprechstunden nach Vereinbarung

Wiss. Ang. Dr. Richard Loftus
(zuständig für die Beratung der ausländischen Studierenden der Fakultät)
Gebäude Biol, Zi. 20.35, Tel. 9 43 21 51
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prof. Dr. Klaus Schnell
Gebäude Vkl, Zi. 4.1.06, Tel. 9 43 29 61
Sprechstunde Mi 14 – 16

Akad. Oberrat Dr. Werner Braig
Gebäude Ch, Zi. 32.1.83, Tel. 9 43 45 74
Sprechstunde nach Vereinbarung

OStR Peter Keusch
Gebäude Ch, Zi. 13.4.81, Tel. 9 43 47 01
Sprechstunde nach Vereinbarung

Prof. Dr. Gerhard Franz
Gebäude Ch, Zi. 14.2.81, Tel. 9 43 47 60
Sprechstunden nach Vereinbarung

XIII. Verschiedenes

1. Internationale Fachpraktika durch IAESTE-Deutschland im DAAD-Praktikantenabteilung

Durch die allgemeine Wirtschaftslage ist es nicht mehr selbstverständlich, nach dem Examen eine adäquate Stelle zu finden.

Man sollte sich über den allgemein-üblichen Rahmen hinaus qualifiziert, und das theoretische Wissen schon einmal in der Praxis erprobt haben.

Mit derartigen, zusätzlichen Qualifikationen, das bestätigt die Bundesanstalt für Arbeit, werden auch heute noch interessante und gutbezahlte Anfangspositionen gefunden. Einen Weg dazu bietet das Auslandspraktikum der IAESTE.

Nutzen Sie die Sommersemesterferien dafür!

Voraussetzung: Mindestens 2 absolvierte Semester (oft mehr erwünscht) in technischen, landwirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fächern.

Termine:

Jeweils im Wintersemester vormerken lassen!

1. Verteilung der Praktikantenstellen erfolgt dann Anfang Februar.
2. Verteilung Mitte Februar bis Mitte März.
Ab Mitte April gibt es evtl. noch eine Möglichkeit, bis dahin unbesetzt gebliebene Praktikantenplätze zu belegen.

Lassen Sie sich beim Akademischen Auslandsamt (Verwaltungsgebäude, Zi. 0.13/0.14, Mo—Fr 10—12) über Einzelheiten informieren.

2. AIESEC

Internationale Vereinigung von Studenten der Wirtschaftswissenschaften

Speziell für Studenten der Wirtschaftswissenschaften stellt sich das Problem, daß die universitäre Ausbildung einen gewissen Mangel an Praxisnähe aufweist.

Um Studenten einen Einblick in ihre späteren Arbeitsbereiche zu ermöglichen, bietet AIESEC deshalb Praktikantenstellen aus über 50 Ländern an.

Diese Praktika dauern zwischen sechs Wochen und einem Jahr. Voraussetzung ist die Beherrschung der jeweiligen Landessprache und ein möglichst abgeschlossenes Grundstudium.

Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Januar

Weitere Informationen sind beim AIESEC-Lokalkomitee, Zi. RW (S) 137 tgl. zwischen 12—13 erhältlich. (Tel. 9 43 42 48)

Daneben veranstaltet AIESEC während der Vorlesungszeit Seminare, Podiumsdiskussionen, Firmenbesuche etc.

3. Studentenausweis, Studienbescheinigungen und Bescheinigungen für die Beantragung von Fahrpreismäßigung bei der Bundesbahn werden maschinell erstellt und innerhalb des Rückmeldetermins mit den übrigen Unterlagen ausgehändigt.

4. Mensa

Die Mensa hat die Aufgabe, ernährungsphysiologisch ausgewogenes und preiswertes Essen für die Studenten bereitzustellen.

Die Regensburger Mensa unterscheidet sich von anderen Großküchen vor allem dadurch, daß kein einheitliches Menü für jeden Essensteinnehmer angeboten wird. Jeder Essensteinnehmer kann sich vielmehr an einer der vier Ausgabelinien das Menü seiner Wahl selbst zusammenstellen. Am Ende der Ausgabelinie erhält er dann einen Beleg mit dem Essenspreis. Für ordentlich eingeschriebene Studenten ist dieser Essenspreis aufgrund der Staatszuschüsse geringer als für andere Essensteinnehmer, weshalb der Studentenausweis in der Mensa stets mitgeführt werden muß. Im ersten Halbjahr 1979 belief sich der durchschnittliche Essenspreis für Studenten auf DM 2,20. Nicht-Studenten bezahlen etwa das Doppelte. Der Essenspreis ist beim Verlassen des Mensasaales am Saalausgang gegen Vorlage des Kassenbeleges zu entrichten. Wird dieser Beleg nicht vorgelegt, muß ein Pauschalpreis von DM 10 bezahlt werden.

Die Speisebetriebe des Studentenwerks werden geleitet von Frau Plantenberg, im Erdgeschoß des Mensengebäudes, Tel. 9 43 29 01.

Die Fundstelle im Mensagebäude befindet sich ebenfalls im Erdgeschoß und ist telefonisch unter 9 43 21 90 erreichbar.

Öffnungszeiten der Mensa (Universitätsstraße 33):

Während der Vorlesungszeit

Montag mit Freitag	11.15 – 13.45
	17.00 – 19.00

Samstag	11.15 – 13.00
---------	---------------

Während der vorlesungsfreien Zeit

Montag mit Freitag	11.15 – 13.30
	17.15 – 18.30

Samstag	11.15 – 13.00
---------	---------------

Öffnungszeiten der Zweigmensa Fachhochschule:

Montag – Donnerstag	8.00 – 15.00
---------------------	--------------

Freitag	8.00 – 14.00
---------	--------------

Nur in der Vorlesungszeit der Fachhochschule geöffnet!

5. Erfrischungsräume

Das Studentenwerk unterhält im Universitätsbereich verschiedene Erfrischungsräume, deren Öffnungszeiten wie folgt festgelegt sind:

Erfrischungsraum im Mensagebäude

Montag mit Freitag in den Ferien	8.00 – 14.30
----------------------------------	--------------

Montag mit Freitag im Semester	7.45 – 14.30
--------------------------------	--------------

Erfrischungsraum im Sammelgebäude

Montag mit Donnerstag	9.00 – 16.30
-----------------------	--------------

Freitag	9.00 – 16.00
---------	--------------

Montag mit Freitag in den Ferien	9.00 – 16.00
----------------------------------	--------------

Erfrischungsraum im Gebäude Erziehungswissenschaften

Montag mit Donnerstag	8.30 – 15.00
-----------------------	--------------

Freitag	8.30 – 14.00
---------	--------------

Während der Semesterferien ist dieser Erfrischungsraum geschlossen

Erfrischungsraum im Gebäude der Philosophischen Fakultäten

Montag mit Freitag	9.00 – 16.00
--------------------	--------------

Erfrischungsraum Chemie

Montag mit Donnerstag	9.00 – 16.00
-----------------------	--------------

Freitag	9.00 – 15.00
---------	--------------

Im Sportzentrum besteht ein weiterer Erfrischungsraum, der von einem Pächter bewirtschaftet wird.

6. Reisedienst

Das Studentenwerk vermittelt über seinen Reisedienst preisgünstige Ferien- und Studienreisen. Nähere Auskünfte und Buchungsmöglichkeiten am Schalter des Reisedienstes im Studentenhaus.

Zi. 003 (Erdgeschoß), Tel. 9 43 22 13

Sprechzeiten: täglich 8 – 12 und 13 – 15.

7. Studentenhaus

Im Studentenhaus sind neben dem Studentenwerk mit dem Amt für Ausbildungsförderung die verschiedenen Beratungsdienste, die Studentenvertretung und die Hochschulgemeinde zu finden. Außerdem sind Räumlichkeiten vorhanden, die den Studenten die Möglichkeit geben, auf kulturellem Gebiet aktiv zu werden: Theatersaal und Übungsräume für Chor und Orchester. Wer diese Räume benutzen möchte, wende sich an das Studentenwerk, Frau Marek, Zi. 003, Erdgeschoß, Tel. 9 43 22 13.

8. Hörsaalbezeichnung

2

Zentrales Hörsaalgebäude

H 1	= 1500 Plätze Auditorium maximum
H 2	= 350 Plätze
H 3	= 200 Plätze
H 4	= 200 Plätze
H 5	= 70 Plätze
H 6	= 100 Plätze
H 7	= 45 Plätze
H 8	= 100 Plätze
H 9	= 70 Plätze

Gebäude Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

H 11	= 230 Plätze
H 12	= 90 Plätze
H 13	= 230 Plätze
H 14	= 100 Plätze
H 15	= 480 Plätze
H 16	= 320 Plätze
H 17	= 320 Plätze
R 005	= 24 Plätze
R 006	= 24 Plätze
R 007	= 40 Plätze
R 008	= 48 Plätze
R 009	= 24 Plätze
W 112	= 24 Plätze
W 113	= 24 Plätze
W 114	= 40 Plätze
W 115	= 48 Plätze
W 116	= 24 Plätze

Hörsaalbau des Sammelgebäudes

H 18	= 290 Plätze
H 19	= 140 Plätze
H 20	= 380 Plätze
H 21	= 60 Plätze

Sprachlabor

S 05	= 40 Plätze
S 06	= 40 Plätze
S 07	= 40 Plätze
S 08	= 40 Plätze
309a	= 40 Plätze
310	= 40 Plätze
510ab	= 80 Plätze

Philosophikum

PT 1.0.1	= 20 Plätze
PT 1.0.2	= 34 Plätze
PT 1.0.3	= 28 Plätze
PT 1.0.4	= 36 Plätze
PT 1.0.5	= 20 Plätze
PT 1.0.6	= 34 Plätze
PT 1.0.7	= 28 Plätze
PT 1.1.1	= 30 Plätze
PT 1.1.2	= 18 Plätze
PT 1.1.3	= 20 Plätze
PT 1.1.4	= 18 Plätze
PT 1.1.5	= 18 Plätze
PT 1.1.6	= 12 Plätze
PT 1.1.7	= 14 Plätze
PT 2.0.2	= 58 Plätze
PT 2.0.3	= 58 Plätze
PT 2.0.4	= 48 Plätze
PT 2.0.5	= 38 Plätze
PT 2.0.6	= 60 Plätze

	PT 2.0.7	=	68 Plätze
	PT 2.0.8	=	40 Plätze
	PT 2.0.9	=	32 Plätze
	PT 2.0.10	=	56 Plätze
	PT 2.0.11	=	34 Plätze
Gebäude Mathematik	H 31	=	150 Plätze
	H 32	=	270 Plätze
	M 001	=	20 Plätze
	M 002	=	20 Plätze
	M 003	=	20 Plätze
	M 004	=	20 Plätze
	M 005	=	20 Plätze
	M 006	=	25 Plätze
	M 101	=	30 Plätze
	M 102	=	30 Plätze
	M 103	=	30 Plätze
	M 104	=	36 Plätze
Gebäude Physik	H 33	=	100 Plätze
	H 34	=	130 Plätze
	H 36	=	400 Plätze
Vorklinikum	H 37	=	330 Plätze
	H 38	=	330 Plätze
	H 39	=	140 Plätze
Gebäude Biologie	H 40	=	175 Plätze
	H 41	=	90 Plätze
	H 42	=	90 Plätze
Gebäude Chemie und Pharmazie	H 43	=	250 Plätze
	H 44	=	250 Plätze
	H 45	=	125 Plätze
	H 46	=	125 Plätze
	H 47	=	125 Plätze
	H 48	=	125 Plätze
	Ch 12.0.16	=	24 Plätze
	Ch 12.0.17	=	24 Plätze
	Ch 12.0.18	=	24 Plätze
	Ch 12.0.19	=	24 Plätze
Naturwissenschaftliches Verfügungs- und Aufbaugebäude	H 35	=	110 Plätze
Sportzentrum	H 50	=	195 Plätze
Erziehungswissenschaften	H 51	=	300 Plätze
	H 52	=	130 Plätze
	H 53	=	140 Plätze
	H 54	=	700 Plätze
	S 101	=	49 Plätze
	S 103	=	31 Plätze
	S 104	=	61 Plätze
	S 107	=	61 Plätze
	S 115	=	49 Plätze
	S 120	=	30 Plätze
	S 201	=	53 Plätze
	S 304	=	21 Plätze
	S 307	=	59 Plätze
	S 319	=	45 Plätze
	S 330	=	41 Plätze

In allen Hörsälen besteht aus feuerpolizeilichen Gründen striktes Rauchverbot!

9. Lage der Hörsäle

Sie finden diese eingezzeichnet in der Skizze, die auf der Rückseite des dem Vorlesungsverzeichnis beiliegenden Stadtplans abgedruckt ist.

10. Gebäudekurzbezeichnungen

Biol	= Biologie	RW (L)	= Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Lehrstuhlbau)
Ch	= Chemie und Pharmazie	RZ	= Rechenzentrum
EW	= ehem. Erziehungswiss.	S	= Sammelgebäude
M	= Mathematik	SH	= Studentenhaus
NVA	= Naturwissenschaftliches Verfügbungs- und Aufbaugebäude	SZ	= Sportzentrum
PT	= Phil. Fakultäten und Kath.-Theol. Fakultät	TZ	= Technische Zentrale
Phys	= Physik	U	= Universitätsbauamt
RW (S)	= Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Seminarbau)	V	= Präsident und Verwaltung
		Vkl	= Vorklinikum
		ZB	= Zentralbibliothek
		ZH	= Zentrales Hörsaalgebäude

Studentenseelsorge

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Hochschulbereich sind seitens der Kirchen beauftragt:

Katholischer Studentenpfarrer:

Gemeindezentrum: Weiherweg 6, 8400 Regensburg, Tel. 9 22 43

Büro in der Universität:

Studentenhaus, Raum 1.28, Tel. 9 43 22 45

Sprechzeiten der Studentenpfarrer und des Gemeindeassistenten: Mo – Do 15 – 17

Sekretariat: Weiherweg 6, 8400 Regensburg

Tel. 9 22 43, Mo – Fr 9 – 16

Frau Gufler, Sekretärin

Pater Lukas Huber, Studentenpfarrer

privat: Servitenkloster Viehhäusen, Tel. (0 94 04) 19 52

Sprechzeiten: in der Universität Mi 15 – 17

im Sekretariat Di 10 – 12, Do 15 – 17

und nach Vereinbarung

Dr. Willi Gegenfurtner, Studentenpfarrer (nebenamtlich),

privat: Weiherweg 6, Tel. 9 22 43

Sprechzeiten: in der Universität Mo 15 – 17

im Sekretariat Mo 10 – 12, Fr 10 – 12

und nach Vereinbarung

Hans Greipl, Dipl.-Päd., Gemeindeassistent

privat: Zollerstraße 15

Sprechzeiten: in der Universität Di 15 – 17

im Sekretariat Mi 10 – 12 und 16 – 17

und nach Vereinbarung

Gottesdienste:

Sonntag 19.00 Uhr, Stiftskirche St. Kassian (Nähe Kaufhaus Horten), anschließend Gemeindetreff im KSG-Zentrum.

Montag 12.15 Uhr, Raum PT 2.0.12 in der Universität.

Dienstag 19.00 Uhr, Hauskapelle des KSG-Zentrums, anschließend Gemeindetreff im KSG-Zentrum.

Donnerstag 12.15 Uhr, Raum PT 2.0.12 in der Universität.

Donnerstag 19.00 Uhr, Hauskapelle im Sailerhaus.

Evangelischer Studentenpfarrer:

Dr. Wolfhart Schlichting, Fuchsengang 2c, 8400 Regensburg, Tel. 5 77 10

Büro:

Frau Christa Fograscher, Gemeindezentrum
Fuchsengang 2c, Tel. 5 77 10
Mo – Do 9 – 12, Fr 15 – 18

Sprechzeiten

des Studentenpfarrers:

Di 10 – 12 im Studentenhaus (Universität), Zi. 1.28,
Tel. 9 43 22 45
Do 9 – 11 Fuchsengang 2c und nach Vereinbarung

Gottesdienste:

Sonntag, 18.30 in der Dorotheenkapelle im „Haus der Begegnung“ (Altstadt-Cafe), Hinter der Grieb, anschließend Gemeindetreff, Fuchsengang 2c
Dienstag, 12.15, Abendmahlfeier im Sitzungsraum, Studentenhaus, 3. Stock

Anglikanische/Altkatholische Studentenseelsorge

Pfarramt: Roter-Brach-Weg 91, Tel. 3 29 93

Gottesdienst:

Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, 9 Uhr,
im Bischof-Wittmann-Heim, Prinzenweg 4,
beim Ostentor

Stiftungen

Alexander-von-Humboldt-Stiftung

Anschrift: Schillerstraße 12, 5320 Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: Stiftung – 1925 (wiedererrichtet 1953)

Stifter: Früher das Deutsche Reich, jetzt Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister des Auswärtigen Amtes.

Stiftungsgorgane: Vorstand, Präsident und Generalsekretär

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist es, wissenschaftlich hochqualifizierten jungen Akademikern fremder Nationalität ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, Religion oder Weltanschauung durch die Gewährung von Forschungsstipendien die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Vergabe von Forschungsstipendien zur Durchführung von selbstgewählten Forschungsprojekten an deutschen Hochschulen oder Forschungsinstituten. Die Stipendien werden im weltweiten Wettbewerb vergeben; es bestehen weder Stipendiennquoten für Fachgebiete noch für Nationen. Etwa 60 Prozent der Geförderten sind Natur- und Ingenieurwissenschaftler und Mediziner, 40 Prozent Geisteswissenschaftler einschließlich Staats- und Wirtschaftswissenschaftler.

Cusanuswerk – Bischöfliche Studienförderung

Anschrift: Annaberger Straße 283, 5300 Bonn-Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein – 1958

Stifter: Das Cusanuswerk steht in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz.

Stiftungsgorgane: Beirat, Leitung, Auswahlgremium und Cusanuskonferenz.

Stiftungszweck: Das Cusanuswerk dient der ideellen und materiellen Förderung hochbegabter, katholischer, deutscher Studenten und Studentinnen aller wissenschaftlichen Hochschulen.

Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit: ideelle und materielle Studienförderung.

Eine Selbstbewerbung um Aufnahme ist möglich, Hochschullehrer, Studentenpfarrer und ehemalige Stipendiaten können geeignet erscheinende Bewerber vorschlagen.

Vertrauensdozent: Prof. Dr. Manfred Liefländer.

Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst

Anschrift: Haus Villigst, 5845 Villigst

Rechtsform und Jahr der Errichtung: – eingetragener Verein – 1948

Stifter: Mitglieder sind die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Stiftungsorgane: Mitgliederversammlung, Kuratorium und Vorstand

Stiftungszweck: Sammlung und Förderung evangelischer Studierender aller Fachbereiche, ihre Fortbildung und Beratung auch über das Studium hinaus, im Blick auf ihre evangelische Verantwortung in Beruf, Gemeinde und Gesellschaft.

Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit: Das Evangelische Studienwerk ist ein vom Bund anerkanntes und gefördertes Werk der Hochschulbegabtenförderung; die Förderung erfolgt durch Gewährung von Stipendien und Durchführung eines umfangreichen Programms (u. a. wissenschaftliche Tagungen, Freizeiten, Aufbaulager im In- und Ausland, Gruppenarbeit an Universitäten, Sprachkurse).

Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.

Anschrift: Kölner Straße 149, 5300 Bonn

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein — 1925

Stifter: Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, die dem ersten deutschen Reichspräsidenten, Friedrich Ebert, persönlich und politisch eng verbunden waren.

Stiftungsorgane: Vorstand, Kuratorium, Stipendien-Ausschuß und Mitglieder-Versammlung.

Stiftungszweck: Förderung der demokratischen Erziehung des deutschen Volkes und der internationalen Zusammenarbeit im demokratischen Geiste.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Erwachsenenbildung, Förderung hochbegabter Studenten und junger Akademiker, internationale Tätigkeit und wissenschaftliche Forschung.

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich: Reifezeugnis, 2 Gutachten, Kopien von Leistungszeugnissen, Schilderung der finanziellen Lage.

Vertrauensdozent: Prof. Dr. Peter Landau.

Institut für Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Anschrift: Rathausallee 12, Postfach 1260, 5205 St. Augustin 1 (bei Bonn),

Tel. (0 22 41) 1 96-1

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein — 1964

Stifter: Privatpersonen

Stiftungsorgane: Vorstand und Mitgliederversammlung

Stiftungszweck: Politische Bildung im In- und Ausland, Stipendienvergabe an Hochschüler. Gefördert werden (ab dem 2. Semester) begabte charakterlich geeignete und zum gesellschaftspolitischen Engagement bereite Studierende, die an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht im Inland immatrikuliert sind. Es werden die Erststudien und Promotionen gefördert.

Die Stellung des Antrags erfolgt durch Formblätter, die bei der Geschäftsstelle in Bonn erhältlich sind.

Vertrauensdozent der Stiftung: Prof. Dr. Dieter Schwab

Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.

Anschrift: Koblenzer Straße 77, 5320 Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein — 1948 (Wiedererrichtung der 1925 gegründeten und nach 1933 „verstaatlichten“ Studienstiftung)

Stiftungsorgane: Kuratorium und Vorstand

Stiftungszweck: Förderung besonders begabter deutscher Studenten

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Förderung des Hochschulstudiums besonders begabter deutscher Studenten im In- und Ausland bis zum Abschluß des Studiums bzw. bis zur Promotion. Die Bewerber werden von einem ihrer Hochschullehrer vorgeschlagen. Die Selbstbewerbung ist nicht möglich. Dem Vorschlag muß ein begründetes Gutachten beigelegt sein, das möglichst genaue Angaben über Art, Höhe und Ausrichtung der Begabung sowie eine eingehende Charakteristik der Person enthält.

Vertrauensdozenten: Prof. Dr. Helmut Altner, Prof. Dr. Herrmann Soell, Prof. Dr. Hans Gärtner.

Hans-Böckler-Stiftung (Stiftung Mitbestimmung)

Anschrift: Hans-Böckler-Straße 39, 4000 Düsseldorf 30

Rechtsform und Jahr der Errichtung: Stiftung – 1954

Stifter: Deutscher Gewerkschaftsbund

Stiftungsorgane: Kuratorium (15 Mitglieder) und Vorstand (6 Mitglieder)

Stiftungszweck: Begabten Arbeitnehmern und begabten Kindern von Arbeitnehmern die ihnen anderweitig nicht zur Verfügung stehenden Mittel zur Aus- und Fortbildung, insbesondere zum Studium der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu gewähren; Betreuung bedürftiger, invalider Arbeitnehmer von Unternehmungen, die dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und deren eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 unterliegen, oder in deren Aufsichtsräte nach §§ 76 und 77 des Betriebsverfassungsgesetzes Arbeitnehmervertreter zu entsenden sind, insbesondere Betreuung bedürftiger, invalider Bergleute solcher Unternehmen zu ermöglichen; Einrichtungen finanziell zu fördern, zu deren Aufgaben es gehört, die betriebliche Sozialwirtschaft praktisch zu entwickeln sowie die Mitbestimmung, ihre rechtliche Regelung und ihre praktischen Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Förderung des Studiums an Wissenschaftlichen Hochschulen, an Fachhochschulen einschließlich Pädagogischer Hochschulen, an der Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg und an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife.

Anträge sind an die örtliche Verwaltungsstelle der zuständigen DGB-Gewerkschaft zu richten.

Vertrauensdozent: Prof. Dr. Gustav M. Obermair.

Friedrich-Naumann-Stiftung

Anschrift: Theodor-Heuss-Akademie, Studienförderung, Postfach 34 01 29
5270 Gummersbach 31, Tel. (0 22 61) 6 50 33

Stiftungszweck: Die Friedrich-Naumann-Stiftung fördert deutsche Studenten ab dem 3. Semester, Absolventen des zweiten Bildungswegs ab dem 1. Semester, ausländische Studenten ab einer erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung sowie deutsche und ausländische Promovenden.

Nähere Auskünfte erteilt die Friedrich-Naumann-Stiftung.

Studentenwohnheime

Interessenten werden gebeten, sich wegen Bewerbungen um eine Aufnahme in eines der unter A genannten Studentenwohnheime an die Wohnheimverwaltung des Studentenwerks im Studentenhaus, 2. Stock, Zi. 238, und für die unter B genannten Heime direkt an die angegebenen Adressen zu wenden. Da das Interesse, in ein Studentenwohnheim aufgenommen zu werden, recht groß ist, empfiehlt sich eine baldmöglichste Bewerbung.

A. Wohnheime, die der Verwaltung des Studentenwerks unterstehen:

m/w Wohnheim an der Vitosstraße 1
Tel. 9 12 41/42
200 EZ, Mietpreis 135 DM

m/w Wohnheim an der Ludwig-Thoma-Straße 15 – 17
Tel. 9 50 33/34
258 EZ-Apartments, Mietpreis 145 DM/162 DM
10 DZ-Apartments, Mietpreis 212 DM/267 DM/Beh.-DZ 281 DM

Hiervon sind 33 Einzelzimmer und 3 Apartments behindertengerecht ausgestattet. Für die körperbehinderten Studierenden steht ein Pflegedienst für Hilfeleistungen bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens zur Verfügung, der jedoch **nicht** Leistungen der **medizinischen** Rehabilitation übernehmen kann.

- m/w Wohnheim an der Universitätsstraße 94a (Oberpfalz-Studentenwohnheim)
 Tel. 9 60 22
 262 EZ-Apartments, Mietpreis 150 DM
 17 Ehepaarapartments, Mietpreis 254 DM
 16 Ehepaarapartments, Mietpreis 260 DM
- m/w Wohnheim Oswaldstift, Weißgerbergraben 3
 Tel. 56 12 04
 22 EZ-Apartments, Mietpreis 162 DM/166 DM
 6 DZ-Apartments, Mietpreis 276 DM/280 DM
- m/w Wohnheim Habbel, Gutenbergstraße 17
 22 EZ-Apartments, Mietpreis 155 DM
 6 DZ-Apartments, Mietpreis 234 DM
- m/w Wohnheim Dr.-Gessler-Straße 1 – 7
 Tel. 9 70 25/26
 484 EZ-Apartments, Mietpreis 135 DM
 12 DZ-Apartments, Mietpreis 242 DM bis 290 DM
- m/w Wohnheim an der Unteren Bachgasse 13
 Tel. 56 23 17
 13 EZ-Apartments, Mietpreis 156 DM
 6 DZ-Apartments, Mietpreis 300 DM

Die Vergabe freierwerdender Apartments dieser Wohnheime erfolgt nach sozialen Kriterien. Bewerbungen um einen Wohnheimplatz werden deshalb auf Formblatt erbeten, das für das Sommersemester jeweils bis spätestens zum vorausgehenden 1. Februar, für das Wintersemester bis 1. Juli beim Studentenwerk abzugeben ist. Von dieser Frist ausgenommen sind nur Bewerber, die über die ZVS einen Studienplatz in Regensburg zugewiesen bekommen.

B. Übrige Wohnheime

- m/w Innere Mission (D.-Martin-Luther-Haus)
 Ernst-Reuter-Platz 2, 8400 Regensburg
 Tel. 5 11 85/Verwaltung 5 36 59
 105 EZ, Mietpreis 126 DM bzw. 136,50 DM mit Balkon
 15 DZ, Mietpreis 210 DM
 105 EZ-Apartments mit Kochnische, Mietpreis 147 DM (+ Strom)
 7 DZ-Apartments mit Kochnische, Mietpreis 252 DM (+ Strom)
- m/w Wohnheim Diözese (Sailerhaus)
 Lessingstraße 2, 8400 Regensburg
 Tel. 2 42 63/Verwaltung 2 21 67
 122 EZ, Mietpreis 110 DM + 10 DM Heizung
 32 DZ, Mietpreis 200 DM + 20 DM Heizung
- m Wohnheim der Passionisten
 Merkurstraße 29, 8400 Regensburg
 Tel. 9 21 23
 38 EZ, Mietpreis 130 DM
 5 DZ, Mietpreis 230 DM (115 DM/Bettplatz)
- m/w Wohnheim Gebrüder Aschenauer
 Prüfeninger Straße 64, 8400 Regensburg
 Tel. 2 18 02
 50 DZ, Mietpreis 220 DM als EZ vermietet 170 DM
- m/w Erzbischof-Buchberger-Wohnheim (auch für Ehepaare)
 Weiherweg 6, 8400 Regensburg
 Tel. 9 22 41, Verwaltung 9 29 32
 192 EZ, Mietpreis 130 DM
 24 DZ, Mietpreis 220 DM
 10 Apartments, Mietpreis ca. 250 DM

- m/w Studentenwohnheim des BLLV
 Friedrich-Ebert-Straße 59, 8400 Regensburg
 Auskunft und Verwaltung: Liebermannweg 1, 8400 Regensburg
 Tel. 9 60 51/52 von 8.30 – 11.00 und Di und Do 13.30 – 15.30 Uhr
 263 EZ, Mietpreis 133 DM
- m/w Studentenwohnheim der Protestantischen Alumneumstiftung (Melanchtonheim)
 Boessnerstraße 9, 8400 Regensburg
 Tel. 2 60 77, Verwaltung 2 60 76
 182 EZ, Mietpreis 145 DM bzw. 150 DM
 158 EZ, Mietpreis 163 DM o. B./173 DM m. B.
 11 2-Zimmer-Apartments, Mietpreis ca. 247 DM und 300 DM
 10 3-Zimmer-Apartments, Mietpreis ca. 247 DM und 300 DM
- m/w Studentenwohnheim Röhrl
 Universitätsstraße 100a, 8400 Regensburg
 36 EZ, Mietpreis 185 DM bis 195 DM (je nach Lage)
 Verwaltung: Deffreggerweg 10,
 8400 Regensburg
 Tel. 2 60 41
- m/w Studentenwohnheim Achter
 Liebhartstraße 33, 8400 Regensburg-Leoprechting
 22 EZ, Mietpreis 180 DM und 190 DM
 Auskunft: Xaver Achter, Deffreggerweg 8
 Tel. 2 65 87
- m/w Jugendherberge
 Wöhrdstraße 60, 8400 Regensburg Tel. 5 74 02
 16 EZ, Mietpreis 120 DM
- m/w Studentenwohnheim Königswiesen, Klenzestraße 27
 Wohn- und Industriebau Wirth, Rennweg 1, 8400 Regensburg
 Auskunft und Vermietung: Tel. 9 40 82
 105 EZ, 24 qm, Mietpreis 224 DM bis 310 DM
 105 EZ, 16 qm, Mietpreis 243 DM ohne Balkon und 260 DM mit Balkon
 19 qm, Mietpreis 260 DM ohne Balkon und 280 DM mit Balkon
 20 qm, Mietpreis 236 DM/289 DM
- m/w Studentenwohnheim Lauterbach
 Herrichstraße 23, 8400 Regensburg
 Auskunft und Vermietung: Tel. 56 06 81
 Wohnbaugesellschaft Gebr. Lauterbach, Am Römling 14, 8400 Regensburg
 50 EZ unmöbliert + Küche, Mietpreis 295 DM incl. Heizung + Strom
 DZ unmöbliert, D/WC, Küche, Mietpreis 380 DM incl. Heizung + Strom
- m/w Studentenwohnheim E. Zorzi
 Hans-Sachs-Straße 6, 8400 Regensburg
 Vermieter: E. Zorzi, Tel. 2 22 34
 33 EZ, Mietpreis 220 DM + Strom
- w Theresienheim
 Landshuter Straße 31, 8400 Regensburg
 Tel. 5 13 14/5 23 14
 11 EZ, Mietpreis 130 DM
 1 DZ, Mietpreis 110 DM/Person

C. Zimmervermittlung

Das Studentenwerk Regensburg, Universitätsstraße 33 (Studentenhaus) ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Weil schriftliche Mietverhandlungen erfahrungsgemäß nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, werden auf schriftliche Anfragen keine Adressen ausgegeben. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn (am besten: am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters) persönlich beim Studentenwerk, Zi. 003 im Foyer des Studentenhauses, Tel. 9 43 22 13, vorzusprechen (Sprechzeiten: Montag – Freitag 8 – 12 und 13 – 15 Uhr). Das Studentenwerk bittet darum, freierwerdende Zimmer der Vermittlungsstelle zu melden!

Verein der Freunde der Universität Regensburg e. V.

Emmeramsplatz 8, 8400 Regensburg (Regierung der Oberpfalz), Tel. (09 41) 56 42 43
Konto 107 037 bei der Stadtsparkasse Regensburg (BLZ 750 500 00)

Der am 1. März 1948 gegründete Verein hatte sich die Aufgabe gestellt, die Gründung der Universität verwirklichen zu helfen. Seit der Annahme des Gesetzes über die Gründung der 4. Bayerischen Landesuniversität in Regensburg unterstützt er insbesondere die Bemühungen um den Ausbau zur Volluniversität, fördert wissenschaftliche Arbeiten, die Herausgabe von Schriftreihen, nationale und internationale Tagungen, kulturelle Veranstaltungen und betreibt intensiv die Vertiefung der Wechselbeziehungen zwischen Region und Universität.

Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 200 DM.

Kuratorium:

Prof. Dr. Ernst Emmerig, Regierungspräsident der Oberpfalz, 1. Vorsitzender
Willy Lersch, Direktor der Buchtal AG Schwarzenfeld, Präsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg, 2. Vorsitzender

Helmut Rhein, Direktor der Städtischen Sparkasse Regensburg, Schatzmeister

Dr. Franz Schmidl, Facharzt, Schriftführer

Georg Aumüller, Druckereibesitzer

Dr. Kurt Groh, Vorstandsmitglied der Energieversorgung Ostbayern AG

Dieter Kempe, Direktor

Egon Scheubeck, Fabrikant

Rupert Schmid, Landrat des Landkreises Regensburg

Dr. Sigmund Silbereisen, Bürgermeister a. D.

Alfred Spitzner, Dipl.-Ing. Architekt, Bezirkstagspräsident

Friedrich Viehbacher, Oberbürgermeister der Stadt Regensburg

Vertreter der Universität:

Prof. Dr. Dieter Henrich, Präsident der Universität

Prof. Dr. Dieter Albrecht, Vertreter des Senats

Beisitzer:

Dr. Bernd Meyer, Kulturdezernent der Stadt Regensburg

Hugo Zirngibl, Leitender Regierungsschuldirektor, Geschäftsführer

Im Dienst der allgemeinen Literatur
der wissenschaftlichen Literatur
der religiös-theologischen Literatur

Löneker

Buchhandlung

844 Straubing, Hofstatt 4, neben der Karmelitenkirche,
Telefon (0 94 21) 1 03 55



Gut beraten Arbeitsamt

Wir beraten Sie
in allen Fragen der Berufswegplanung

Wir informieren Sie
Über Berufe mit und ohne Studium,
Berufs- und Bedarfsprognosen,
Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten

Wir vermitteln
Studentenjobs

Arbeitsamt
Regensburg
Tel. (09 41) 50 81

Universität
Studentenhaus
Tel. (09 41) 9 43 22 14

Berufsberatung für Abiturienten
und Hochschüler
Studentische Arbeitsvermittlung

Wir sind nur eine kleine Buchhandlung, die nicht alles am Lager
haben kann. Aber unsere Bestellabteilung kann Ihnen fast alles in
kürzester Zeit besorgen.

MAXIMILIAN-BUCHHANDLUNG

Karl-Heinz Buchal

84 Regensburg, Maxstr. 12, Telefon (09 41) 56 06 03